

Statuten des Vereins GREEN BOOTS



Art. 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen GREEN BOOTS besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Effretikon (ZH). Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 **Zweck und Ziel**

Der Verein bezweckt den Schutz der tropischen Regenwälder dieser Erde. Er erreicht seine Ziele mit

- a) Arten- und Naturschutz-Projekten in Regenwaldländern,
- b) Sensibilisierungsarbeit in der Schweiz und
- c) politischer Arbeit zum Schutz der Regenwälder.

Um Zweck und Ziel des Vereins zu erfüllen, werden Mitglieder geworben, zu Spenden aufgerufen, Stiftungsgelder beantragt, Informationsveranstaltungen durchgeführt, Informationsmaterial ausgegeben und Kontakte zu internationalen Institutionen zum Zwecke der Zusammenarbeit gefördert.

Art. 3 **Zweckmässigkeit**

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur für statutenmässige Zwecke verwendet werden. Die Organe (Vorstand und Mitglieder) sind ehrenamtlich tätig.

Art. 4 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 5 **Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden, Stiftungsbeiträge und Zuwendungen aller Art
- c) Sponsorenbeiträge
- d) Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Merchandising
- e) Erträge aus Leistungsvereinbarungen (z.B. mit Behörden)

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, sollen aber Fr. 30.- für Einzelmitgliedschaft nicht unterschreiten. Der volle Spendenbeitrag ist bis zum 31. März des Geschäftsjahres zu zahlen. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sowie ehrenamtliche Mitarbeitende sind vom Beitrag befreit.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck aktiv, ideell oder finanziell unterstützen.
- b) Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt aus dem Verein. Ein Austritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- b) Tod des Mitgliedes.
- c) Streichung von der Mitgliederliste. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann erfolgen, wenn eine in der zweiten Mahnung gesetzte Frist von 2 Wochen abgelaufen ist und die Streichung für diesen Fall in der Mahnung angedroht wurde.
- d) Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann vom Vorstand jederzeit ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme zu gewähren. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.
- e) Auflösung der juristischen Person.

Art. 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionsstelle.

Art. 9 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens 30. April statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Der Vorstand oder 30% der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 10 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands,
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Budgets für das kommende Geschäftsjahr,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle,
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- g) Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern,
- h) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm und Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachten Anträge,
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.

Art. 11 **Vorstand**

Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Präsident/in, dem/der Vizepräsident/in, dem/der Kassier/in sowie dem/der Aktuar/in. Ämterkumulation ist möglich. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident/in. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 12 **Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er kann die operative Führung einer Geschäftsstelle übertragen.
- b) Er legt die strategische Zielsetzung des Vereins fest.
- c) Er ergreift die nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke.
- d) Er verwaltet das Vereinsvermögen.
- e) Er erlässt Reglemente.
- f) Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- g) Er entscheidet über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 13 **Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 14 **Datenschutz und -sicherheit**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 15 **Statutenänderungen**

Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Änderungsanträge sind vor der Einberufung zur Versammlung einzureichen. Statutenänderungen, die aufgrund von amtlichen Verfügungen notwendig sind, kann der Vorstand allein beschliessen. Diese sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Art. 16 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23. April 2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Statuten wurden letztmalig am 16.04.2024 angepasst.

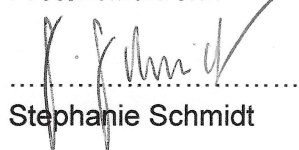
Ort, Datum Zürich, 16.4.24

Vorstandspräsidentin



Simona Kobel

Protokollführerin



Stephanie Schmidt